

Herrn Bezirksverordneten Cornelius Bechtler

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0370/VI

über

Datenschutzskandal: Handel mit Melderegisterdaten
(umgewandelte Große Anfrage – Drs. VI-0566, 18. Tagung der BVV)

Vorbemerkungen:

Das Melderechtsrahmengesetz und die einschlägigen Meldegesetze der Bundesländer bilden die Grundlage für die Erfassung, Speicherung und Weitergabe von Einwohnermeldedaten. Die derzeitige Rechtslage bietet keine Grundlage dafür, dass Einwohnermeldedaten einen umfassenden Schutz genießen. Im Gegenteil: Jede Bürgerin und jeder Bürger kann für eigene Zwecke, ohne Angabe eines Grundes, die Daten von anderen Bürgern aus dem Einwohnermelderegister für eine Gebühr von 3,58 € erhalten. Wer ein berechtigtes Interesse nachweist erfährt auch noch den Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Tag des Ein- bzw. Auszugs und den Familienstand für 9,20 €.

Es gibt derzeit kein allgemeines, gesetzlich verankertes Widerspruchsrecht der Bürgerinnen und Bürger zur Herausgabe ihrer Daten.

Ein Widerspruch ist nur bei der Übermittlung von Daten an öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Trägern einer Volksinitiative

bzw. eines Volksbegehrens und der Übermittlung der Daten mittels automatisierten Abrufs.

Eine Auskunftssperre für die eigenen Daten ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gesetzlich verankert.

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Wie verfährt das Pankower Bürgeramt mit Anfragen nach Melderegisterdaten? Besteht hierzu ein in Berlin abgestimmtes Verfahren? Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Daten von Bürgerinnen und Bürgern übermittelt? Welche verwaltungsinternen Regelungen sind bei Melderegisteranfragen (z.B. Rundschreiben, Runderlasse) zu beachten?

In Berlin wird eine einheitliche Bearbeitungspraxis von Melderegisteranfragen auf der Grundlage des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26. Februar 1985 praktiziert.

Die Bearbeitung in den Bürgerämtern erfolgt mittels der Einwohnermeldedatenbank Berlin (Meso) in einem speziellen Postmodul. Nach der Bearbeitung gehen die Antworten per Post automatisiert über das ITDZ an den Auskunftssuchenden. Neben dem Meldegesetz sind die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes (DVO-MeldG) und die Arbeitshinweise des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten hierfür maßgeblich.

2. Welche konkreten Daten (z.B. Wohnort, Name) werden von den öffentlichen Ämtern in Pankow an Dritte weitergegeben bzw. verkauft. Welche Kriterien werden an die Herausgabe von Melderegisterdaten angesetzt?

Die Kriterien für die Herausgabe von Melderegisterdaten richten sich allein nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, hier dem Berliner Meldegesetz. Die Weitergabe der Daten erfolgt gem. § 25 Meldegesetz u. a. an die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Justizvollzugsbehörden, die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, den Zollfahndungsdienst oder den Generalbundesanwalt. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.

Diese Daten werden durch die Bürgerämter immer nur in Papierform an die Auskunftssuchenden übersandt.

Die Melderegisterdaten werden nach § 27 und 29 übermittelt an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie Trägern einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder Bürgerbegehrens, Alters- oder Ehejubiläen (z. B. Gratulation von Jubilaren durch den BzBm). Des Weiteren werden gem. der Verordnung zur Durchführung des

Meldegesetzes (DVO-MeldG) u.a. Daten zur Durchführung des Schulgesetzes, für Aufgaben des Jugendamtes im Vormundschaftswesen, für die Führung der Schöffenliste, für die Durchführung des Bundes – Seuchengesetzes (Schutzimpfungen) und die Fahrerlaubnisbehörden zur Durchführung der Straßenverkehrszulassungsordnung übersandt.

Die Datenübermittlung hier erfolgt jedoch durch das LABO.

Ein Verkauf von Daten erfolgt nicht!

Aus den anderen Ämtern des Bezirksamtes Pankow ist uns Folgendes mitgeteilt worden:

Wohnungsamt: Fehlanzeige

Personalwirtschaft: Fehlanzeige

Immobilienverwaltung: Fehlanzeige

VetLeb: Keine Weiterleitung von persönlichen Daten an Dritte.

Jugendamt: Fehlanzeige

Schulamt:

Hier werden konkrete Daten an die Serviceunternehmen, die Leistungen für das Schulamt erbringen weitergegeben. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Wohnadresse, Name, Telefonnummer und besuchte Schule bei der Beförderung von Kindern mit Behinderungen und um Name und besuchte Schule bei der Beauftragung von Essenanbietern für das Schulessen. Die Daten werden von den Eltern der Schüler/innen im Antrag zur Erbringung der Leistung Schülertransport und Essenversorgung angegeben. Melderegisterdaten werden nicht herausgegeben.

Soziales:

Grundsätzlich werden vom Bereich Soziales keine Daten verkauft. Sämtliche Auskünfte an Dritte werden in den Leistungsbereichen des Sozialamtes nur auf der Grundlage des § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den Regelungen des Zweiten Kapitels des SGB X erteilt.

Gesundheitsamt:

Vom Gesundheitsamt werden konkrete Daten nur bei den von anderen Ämtern in Auftrag gegebenen ärztlichen und sozialpädagogischen Gutachten und Stellungnahmen weitergegeben.

Ordnungsamt:

Im Bereich Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes wird das Gewerberegister geführt, in dem alle Angaben aus Gewerbe-Anmeldungen, - Ummeldungen und - Abmeldungen gespeichert sind. Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 der Gewerbeordnung dürfen der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des

Gewerbetreibenden öffentlich zugänglich gemacht werden. Weitere Daten dürfen nach § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt. Auskünfte aus dem Gewerberegister sind nur im Einzelfall möglich, Sammelauskünfte sind unzulässig. Sie unterliegen der Gebührenpflicht nach der Verwaltungsgebührenordnung.

Kultur: Fehlmeldung

Stadt: Fehlmeldung

AuN:

Grundsätzlich werden durch das AUN unbefugt keine Melderegisterdaten an Dritte weitergegeben bzw. verkauft. Informationen aus dem Melderegister werden für ordnungs- und privatrechtliche Verwaltungsvorgänge verwendet, wenn die betroffenen Personen unbekannt verzogen sind und eine ordnungsgemäße Zustellung der Bescheide nicht möglich ist. In diesen Fällen wird das Melderegister zur Ermittlung der aktuellen Wohnanschriften herangezogen. Das betrifft sowohl den umweltrechtlichen Verwaltungsbereich als auch den Bereich der Verwaltung landeseigener Grundstücke, die sich im Fachvermögen des AUN befinden.

Bei der Kleingartenverwaltung ergibt sich eine davon abweichende Handhabung, da durch Zwischenpacht- und Verwaltungsverträge mit dem Land Berlin die drei Bezirksverbände Pankow, Weißensee und Prenzlauer Berg mit der Verwaltung der landeseigenen Kleingartenanlagen (KGA) beauftragt wurden. Wenn die von den Pächtern in den nachfolgenden Unterpachtverträgen angegebenen Adressen nicht mehr dem aktuellen Wohnsitz entsprechen und die Pächter den Wechsel des Wohnortes dem Bezirksverband nicht mitgeteilt haben, bitten die Bezirksverbände das AUN als Vertreter des Grundstückseigentümers unter Angabe der Namen und Geburtsdaten sowie des bisherigen Wohnortes um Auskunft zur aktuellen Adresse aus dem Melderegister. Nach Ermittlung der aktuellen Wohnanschrift durch befugte Mitarbeiter des AUN wird diese an den zuständigen Bezirksverband kostenfrei weitergegeben zur Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit.

Zusätzlich erfolgt eine Ausgabe von Daten auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) über vorhandene Umweltdaten bzw. zu Informationen aus Verwaltungsvorgängen. Diese Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig.

Vermessungsamt

Aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag Eigentümerangaben an Dritte in Form mündlicher Auskünfte (kostenfrei) bzw. schriftlicher Auszüge (gebührenpflichtig) auf der Grundlage des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) in der Fassung vom 09. Januar 1996 (GVBl. S.56), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) zur Verfügung gestellt. Gemäß §

17 Benutzung Abs. 1 Punkt 2. dürfen Eigentümerangaben nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt.

Eigentümerangaben nach § 16 Abs. 1 umfassen die Namen, Geburtsnamen und Geburtsdaten der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten.

Tiefbauamt:

Das Tiefbauamt Pankow gibt und verkauft grundsätzlich keine Daten an Dritte. Im Rahmen des Programms ProFiskal wird bei Zahlungsrückstand ein Amtshilfeersuchen an das Finanzamt erstellt. Die zahlungsrelevanten Daten werden mit Hilfe des Programms dem Finanzamt übermittelt.

3. Wie viele Registeranfragen gab es in Pankow jeweils in den letzten drei Jahren? Welchen Umfang haben diese Registeranfragen?

In den Pankower Bürgerämtern wurden in den letzten 3 Jahren folgende Melderegisteranfragen bearbeitet:

2005	26.535
2006	21.234
2007	24.439

Die Melderegisterauskünfte wurden auf Grundlage des § 28 Abs. 1 und 2 Meldegesetz Berlin erteilt. Darin heißt es wörtlich:

„Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 25 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Einwohner erteilen (**einfache Melderegisterauskunft d.h. jeder Bürger kann über den anderen Auskunft verlangen**):

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners über folgende Daten Auskunft erteilt werden (**erweiterte Melderegisterauskunft z.B. Suche nach Tante oder Onkel**):

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,

3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlicher Vertreter,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten;“.

Die einfachen Melderegisterauskünfte umfassen über 99 % aller Auskünfte und die erweiterte Melderegisterauskunft wird jährlich nur in einigen Fällen erteilt. Die einfache Melderegisterauskunft kostet 3,58 € Verwaltungsgebühr und die erweiterte Melderegisterauskunft 9,20 €.

4. In welcher Form werden bisher die Kundinnen und Kunden über ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes und über die Weitergabe ihrer Daten informiert?

Jeder Bürger und jede Bürgerin hat nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

- a) Auskünften an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen,
- b) Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
- c) Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften mittels Abrufs übers Internet

Die Bürgerämter halten hier den entsprechenden Vordruck mit den entsprechenden Vorschriften bereit (Widerspruch zur Datenübermittlung).

Auskünfte über Ihre Alters- und Ehejubiläen dürfen an nicht öffentlichen Stellen nur dann erteilt werden, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Auch hierfür gibt es einen Vordruck bei den Bürgerämtern.

Mit der Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und der entsprechenden Anwendung in Berlin werden diese Vordrucke im Gegensatz zur vorherigen Praxis jedem Bürger bei der Anmeldung zum ausfüllen angeboten, damit er die Möglichkeit hat, sein Widerspruchsrecht auch wahrzunehmen.

Weiterhin hat der Einwohner des Recht auf kostenfreie

- a) schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte
- b) Berichtigungen der zu seiner Person gespeicherten Daten
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten

Aus den anderen Ämtern des Bezirksamtes Pankow ist uns Folgendes mitgeteilt worden:

Wohnungsamt: Fehlanzeige

Personalwirtschaft: Fehlanzeige

Immobilienverwaltung: Fehlanzeige

Vetleb: Fehlanzeige

Jugendamt: Fehlanzeige

Schulamt:

Bei Antragstellung der Eltern auf die Leistungen Schülertransport oder/und Essenversorgung werden die Eltern darauf hingewiesen, dass ihre Daten durch die Mitarbeiter/innen des Schulamtes an die Serviceunternehmen weitergeleitet werden, da sonst diese Leistungen nicht erbracht werden können.

Sozialamt:

Datenweitergaben erfolgen durch das Sozialamt auf der u. 2. genannten Grundlage bzw. im engen Sachzusammenhang mit einer Einverständniserklärung oder einer Erklärung des Bürgers über die Entbindung von der Schweigepflicht (bei Einholen von ärztlichen Gutachten von Rententräger o.a. Stellen

Gesundheitsamt:

Vor Weitergabe der Daten wird durch die Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes eine Schweigepflichtentbindung eingeholt.

Ordnungsamt:

Jede Bescheinigung einer Gewerbe-Anmeldung und – Ummeldung enthält den schriftlichen Hinweis auf die Datenspeicherung in einer automatisierten Datei und das Auskünfte über personenbezogene Daten aus dieser Datei nur nach der Maßgabe der Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung erteilt werden.

Kultur: Fehlmeldung

Stadt: Fehlmeldung

AuN:

Soweit eine Datenspeicherung zu Überwachungszwecken erfolgt, werden die Betroffenen bei der Bescheiderteilung (Gebührenbescheid, Genehmigungsbescheide o.ä.) mit folgendem Satz darauf hingewiesen, dass die Speicherung der Daten erfolgt:

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei beim Landesbetrieb für Informationstechnik (Zahlungsverkehr) gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz -BlnDSG- in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateiregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Vermessungsamt: Fehlmeldung

Tiefbauamt: In den Bescheiden des Tiefbauamtes gibt es keine Datenweitergabe.

5. Sind von den Skandalen, die die Verbraucherzentrale Bundesverband aufgedeckt hatten, auch Pankower Bürgerinnen und Bürger betroffen? Sind dem Bezirksamt hierzu Ermittlungsverfahren der Berliner oder anderer Staatsanwaltschaften bekannt?

Es gibt bisher keine Hinweise drauf, dass Pankower BürgerInnen von der Weitergabe von Daten betroffen sind. Wir haben bisher auch keine Hinweise oder Anfragen zu laufenden Ermittlungsverfahren der Berliner oder anderer Staatsanwaltschaften.

6. Welche Konsequenzen werden aus den kürzlich bekannt gewordenen Datenschutzskandalen gezogen?

Auf bezirklicher Ebene sind keine Konsequenzen zu erwarten, da die Bezirksamter als Meldebehörde nach Maßgabe der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung, nicht für die Weitergabe an Dritte bzw. den Verkauf verantwortlich sind.

Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26. Februar 1985 dürfen Meldebehörden personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Vorgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten.

Martin Federlein